

Verordnung

des Landkreises Verden über die Deichverteidigung
im Gebiet des Landkreises Verden (Deichverteidigungsordnung - DVerO -)

Alle historischen Amts-, Funktions- und Personenbeschreibungen, die in dieser Verordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund der §§ 27 Abs. 2, 30 und 30a des Nieders. Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr.6/2004 S.83), des § 68 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in der Fassung vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), der §§ 1, 54 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2003 (Nds. GVBl. 2005, 9), hat der Landkreis Verden durch Beschluss des Kreistages vom 12.12.2014 nach Anhörung der Deichverbände folgende Deichverteidigungsordnung für das Gebiet des Landkreises Verden erlassen:

§ 1

Zweck der Deichverteidigungsordnung

Zweck dieser Deichverteidigungsordnung ist es, die Verteidigung der Deiche an Aller, Weser und Wümme im Gebiet des Landkreises Verden zu regeln.

§ 2

Zuständigkeit für die Deichverteidigung

- (1) Als Träger der Deichunterhaltung gem. § 7 Abs. 1 NDG haben die Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) die Deiche gegen Hochwasser und Eisgang zu verteidigen. Die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Deichverbände ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung.
- (2) Die zu verteidigenden Deiche sind von den Deichverbänden in Deichwachbezirke (Deichgeschworenenbezirke) einzuteilen. Die Einteilung der Deichwachbezirke erfolgt in einer von jedem Deichverband in Abstimmung mit der unteren Deichbehörde zu erlassenden Deichwachordnung (DWO).
- (3) Die Zuständigkeiten der Gemeinden als allgemeine Behörden der Gefahrenabwehr nach dem Nds. SOG bleiben unberührt.
- (4) Mit der Feststellung des Katastrophenfalles gem. § 20 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) geht die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung auf den Landkreis Verden als Katastrophenschutzbehörde über.

§ 3 Richtwasserstände und Alarmstufen

Alarmstufe	Wasserstände/Gefahrenlagen	Tätigkeiten
I	Weser: Pegel Intschede + 6,80 m Aller: Pegel Rethem + 4,10 m und Prognose: weiter ansteigend	Der Landkreis unterrichtet die Deichverbände und die betroffenen Gemeinden. Die Verbandsvorsteher unterrichten die Deichgeschworenen.
II	Weser: Pegel Intschede + 7,05 m Aller: Pegel Rethem + 4,25 m und Prognose: weiter ansteigend	Spätester Beginn des Wachdienstes
III	Anzeichen für Durchquellen, Überströmen, Ausspülen der Deiche und andere die Deichsicherheit gefährdende Umstände	Späteste Aufnahme geeigneter Deichverteidigungsmaßnahmen
IV	Feststellung des Katastrophenfalles	Mitwirkung bei der Katastrophenbekämpfung

§ 4 Deichwachen und Wachdienst

- (1) In jedem Deichwachbezirk (Deichgeschworenenbezirk) ist eine Deichwache zu bilden. Der Wachdienst wird von Verbandsmitgliedern der Deichverbände durchgeführt. In den Deichwachordnungen ist neben den Regelungen zum Einsatz, der Stärke (Einfach- und Doppelwachen) und der Ausrüstung der Deichwachen insbesondere eine Liste der mit der Deichwache beauftragten Verbandsmitglieder (Namen, Anschrift, Telefonnummer) aufzunehmen.
- (2) Für jeden Deichwachbezirk (Deichgeschworenenbezirk) ist eine Meldestelle einzurichten. Die Lage und die Ausstattung der Meldestelle sind in den Deichwachordnungen festzulegen.
- (3) Die Anordnung für das Aufziehen und das Einziehen der Deichwachen erfolgt durch die Verbandsvorsteher oder deren Stellvertreter. Der Landkreis Verden und die betroffenen Gemeinden sind zu unterrichten.
- (4) Das Aufziehen der Deichwachen kann unabhängig von den im § 3 genannten Wasserständen oder Gefahrenlagen auch in sonstigen Fällen drohender Gefahr angeordnet werden.

§ 5 Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung

Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung obliegt den Verbandsvorstehern bzw. deren Stellvertretern. Sie führen ein Einsatztagebuch.

§ 6

Deichverteidigungs- und Katastrophenfall

- (1) Die Verbandsvorsteher unterrichten den Landkreis Verden und die betroffenen Gemeinden, wenn die Deichwachen sich abzeichnende Schäden am Deich melden und Deichverteidigungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen (Deichverteidigungsfall).
- (2) Sie unterrichten den Landkreis Verden über Art und Umfang der vorgesehenen und der bereits erfolgten Deichverteidigungsmaßnahmen.
- (3) Lagemeldungen sind jede Stunde, bei besonderen Vorkommnissen auch in kürzeren Abständen, an den Landkreis Verden abzugeben.
- (4) Zeichnet sich ab, dass Störungen oder Schäden am Deich mit Kräften und Materialien der Deichverbände, der zur Deichverteidigung eingesetzten Bewohner (§ 7) und der weiteren Deichverteidigungskräfte (§ 8) voraussichtlich nicht zu beseitigen sind oder wird erkennbar, dass aus anderen Gründen die Sicherheit des Deiches nicht mehr gegeben ist, unterrichten die Verbandsvorsteher den Landkreis Verden hierüber. Sie schlagen die aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen vor. Der Landkreis Verden entscheidet aufgrund dieses Lageberichtes über die weiteren Maßnahmen und ggf. über die Feststellung des Katastrophenfalles.

§ 7

Pflichten der Bewohner im Deichverteidigungsfall

- (1) Alle Bewohner der Deichverbandsgebiete und - wenn nötig - auch der benachbarten Gebiete im Landkreis Verden sind verpflichtet, im Deichverteidigungsfall (§ 6 Abs. 1) auf Anordnung des Landkreises Verden, in dringenden Fällen auf Anordnung der Verbandsvorsteher oder deren Stellvertreter, innerhalb des Verbandsgebietes bei den Schutzarbeiten zu helfen und die benötigten Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 1 NDG).
- (2) Grundsätzlich sind zum Deichverteidigungsdienst nur Personen einzusetzen, die mindestens 18 Jahre alt sowie körperlich und geistig zur ordnungsgemäßen Ausübung des Deichverteidigungsdienstes geeignet sind. Die Einberufung zum Deichverteidigungsdienst erfolgt schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch oder mündlich. Die Deichverteidigungspflichtigen haben der ihnen obliegenden Deichverteidigungspflicht persönlich nachzukommen. Deichverteidigungspflichtige, die aus einem wichtigen Grund an der persönlichen Ausübung des Dienstes verhindert sind und ihrer Deichverteidigungspflicht nicht nachkommen können, haben dieses unverzüglich den zuständigen Deichgeschworenen mitzuteilen.
- (3) Die Straßen und Wege auf dem Deich, die Zufahrtsstraßen zum Deich und die öffentlichen Straßen dieses Gebietes sind im Deichverteidigungsfall von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen, die nicht der Deichverteidigung dienen, freizuhalten.

§ 8 Deichverteidigungskräfte

Unbeschadet des § 7 fordern die Verbandsvorsteher im Deichverteidigungsfall weitere Kräfte und Organisationen zur Hilfeleistung bei der Deichverteidigung an. Die Kräfte und Organisationen sind in der Deichwachordnung aufzuführen, die die Verbände in Abstimmung mit dem Landkreis Verden aufzustellen haben. Die Anforderung weiterer Kräfte und Organisationen ist dem Landkreis Verden gem. § 6 Abs. 3 sowie den betroffenen Gemeinden mitzuteilen. Die Gemeinden leisten den Verbänden Amtshilfe.

§ 9 Umfang der Deichverteidigung

Die Deichverteidigung umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erhaltung der Deiche, zur Verhütung von Schäden an den Deichen und zur Behebung eingetretener Schäden, um die Verbandsgebiete der Deichverbände von Überflutungen freizuhalten. Hierzu haben die Deichverbände auf ihre Kosten Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die Deiche bei den in § 3 genannten Wasserständen und Gefahrenlagen zu überwachen, die erforderlichen Deichverteidigungsmaßnahmen durchzuführen und im Schadensfall die Deiche sobald als möglich in Stand zu setzen.

§ 10 Vorsorge, Deichverteidigungsmaterial, Deichverteidigungswege, Fahrzeuge und Maschinen

Zur Vorsorge für die Deichverteidigung haben die Deichverbände

- a) sicherzustellen, dass im Deichverteidigungsfall ausreichend Fahrzeuge, Maschinen, notwendiges Deichverteidigungsmaterial und Geräte mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung stehen. Art, Anzahl und Stand bzw. Lagerorte sind in den Deichwachordnungen festzulegen,
- b) die Deichverteidigungswege und die Zufahrtsstraßen zum Deich in Abstimmung mit den Gemeinden und den weiteren Baulastträgern festzulegen und im Deichverteidigungsfall für deren Freihaltung zu sorgen. Die Wege und Straßen sind in einer Übersichtskarte darzustellen. In der Übersichtskarte sind soweit möglich auch die Lagerorte von Deichverteidigungsmaterial und Sandentnahmestellen zu kennzeichnen.

§ 11 Prüfung der Einsatzbereitschaft

Bei Hochwassergefahr haben die Verbandsvorsteher oder deren Stellvertreter unverzüglich zu prüfen, ob

1. die für die Deichverteidigung erforderlichen Materialien und Geräte einschl. der Bodenentnahmestellen einsatzbereit sind,
2. alle Deichscharten (Deichlücken) geschlossen und besondere Sicherungsmaßnahmen an baulichen Anlagen und Leitungen am Deich getroffen sind.

Das Prüfungsergebnis und die hierüber eingehenden Meldungen sind in das Einsatztagebuch (§ 5) einzutragen.

§ 12 Befehlsstellen

- (1) Die Deichverbände haben für die Deichverteidigung Befehlsstellen einzurichten. Die Festlegung der Befehlsstellen erfolgt in den Deichwachordnungen.
- (2) Die Befehlsstellen sind den Bedürfnissen der Deichverteidigung entsprechend einzurichten.
- (3) Im Deichverteidigungsfall ist die ständige Besetzung der Befehlsstellen durch die Verbandsvorsteher oder deren Stellvertreter sicherzustellen. Die Verbandsvorsteher und ihre Stellvertreter müssen jederzeit telefonisch oder über Funk erreichbar sein.
- (4) Sobald die Befehlsstellen besetzt sind, ist dies unverzüglich dem Landkreis Verden und den Deichgeschworenen anzuzeigen.
- (5) In den Befehlsstellen sind vorzuhalten:
 - a) eine von den Verbänden zu erstellende Übersichtskarte des Deichverbandsgebietes im Maßstab 1 : 25 000 mit Eintragung der Befehlsstelle, der Deichwachräume, der Material- und Gerätelager, der Sandentnahmestellen, der Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen (farbig, ein- oder zweispurig, Gewichtsbegrenzungen), der Deichscharte und der Anlagen in und an den Deichen (§ 10 Buchstabe c),
 - b) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder und der Deichgeschworenen sowie der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Anschrift und Telefonnummer,
 - c) ein besonderes Verzeichnis mit für die Deichverteidigung wichtigen Telefonnummern,
 - d) diese Deichverteidigungsordnung,
 - e) die Deichwachordnung,
 - f) die Verbandssatzung,
 - g) das Verzeichnis der im Deichverteidigungsfall ggf. anzufordernden Kräfte und Organisationen (§ 8),
 - h) der Katastrophenschutzplan des Landkreises Verden.

§ 13 Nachrichtendienst

- (1) Die Verbandsvorsteher und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, dass ihnen bei Hochwassergefahr, also auch bereits vor Besetzung der Befehlsstellen im Deichverteidigungsfall, rechtzeitig alle notwendigen Nachrichten zugehen.
- (2) Sie haben für eine gesicherte innerverbandliche Nachrichtenübermittlung, insbesondere von und zu den Deichwachbezirken, zu sorgen. Den Verbandsvorstehern soll mindestens ein motorisierter Melder ständig zu Verfügung stehen. Funkgeräte und Mobiltelefone sind so weit als möglich einzusetzen.

§ 14 Ende des Deichverteidigungsfalles

Der Deichverteidigungsfall endet durch Anordnung des Landkreises Verden.

§ 15 Übungen/Fortbildungen

Zur Förderung und Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Deichverteidigungskräfte und der Zusammenarbeit mit den übrigen Behörden und Organisationen, insbesondere der Erprobung des Funkverkehrs und der Aufteilung der Einsatzkräfte, sollten die Deichverbände regelmäßig eine Fortbildungsveranstaltung oder Deichverteidigungsübung auf Kosten des jeweiligen Verbandes durchzuführen. Der Landkreis Verden ist einen Monat vor der Veranstaltung zu laden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit der Deichwachordnung seiner Deichwachpflicht nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Verordnung im Deichverteidigungsfall den Anordnungen des Landkreises Verden und der Verbandsvorsteher nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Verordnung im Deichverteidigungsfall sein Fahrzeug oder ähnliche von ihm abgestellte Hindernisse nicht von den Straßen oder Wegen auf dem Deich und den Zufahrtsstraßen zum Deich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Ordnungsgewalt des Deichverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund § 68 des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzungen bleibt unberührt.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Verden in Kraft.

Verden (Aller), 08.01.2015

gez.
Bohlmann
Landrat

Anlage 1 zur Deichverteidigungsordnung vom 08.01.2015

Mittelweserverband

Linker Weserdeich von Riede bis Oiste

Wasser- und Bodenverband Bierden-Bollen-Uphusen

Rechter Weserdeich von Bollen bis Bierden

Wasser- und Bodenverband Achim-Bierden

Rechter Weserdeich von Bierden bis Uesen

Stedorfer Deichverband

Rechter Weserdeich von Klein Hutbergen bis Dörverden

Linker Allerdeich von Klein Hutbergen bis Wahnebergen

Westener Deichverband

Linker Allerdeich von Wahnebergen bis Westen

Wasser- und Bodenverband Westen-Diensthop

Linker Allerdeich von Westen bis Hülsen

Deichverband Hülsen

Linker Allerdeich Hülsen

Wümme-Wasserverband Fischerhude

Wümmedeiche Fischerhude- Bredenau (Nordarm) bis Ottersberg-Bahnhof (Südarm)